

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KGW Schweriner Maschinen- und Anlagenbau

GmbH (Stand: 10/2013)

§ 1 Geltungsbereich und Anwendung

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Sämtliche Lieferungen und Leistungen und Angebote liegen diese Geschäftsbedingungen sowie ggfs. gesonderte individuelle Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

In Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes weisen wir darauf hin, dass wir personenbezogene Daten der Kunden nur insoweit elektronisch verarbeiten und intern weitergeben, wie dies zur Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlich ist.

§ 2 Angebote

Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein rechtsverbindlicher Vertrag –auch in Bezug auf sonstige Vereinbarungen und Nebenabreden- kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Abbildungen, Maße und Gewichte sind nur verbindlich, wenn diese durch uns ausdrücklich bestätigt werden.

Wir behalten uns das Recht vor, nach Auftragserteilung technische Änderungen am Liefergegenstand vorzunehmen. Eine Verpflichtung, diese Änderungen auch an bereits in der Fertigung befindlichen oder ausgelieferten Waren durchführen zu müssen, besteht nicht.

Wir behalten uns an allen Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfen, Kalkulationen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – unsere Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor; sie dürfen vom Kunden nicht ohne unsere Zustimmung vervielfältigt, anderweitig benutzt und Dritten zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.



§ 3 Preise, Zahlung und Aufrechnung

Sofern nicht abweichend vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk einschließlich Verladung, jedoch zuzüglich Verpackung, Fracht und Umsatzsteuer.

Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung zu leisten. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.

Das Recht des Kunden, Zahlungen zurückzuhalten bzw. mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht diesem nur insoweit zu, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Bei Zahlungsrückstand des Kunden, sowie auch bei Nichteinlösung von Schecks und Wechseln, können wir, vorbehaltlich weiterer Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und für weitere Lieferungen oder Leistungen Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistungen verlangen. Ferner sind wir nach fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 4 Lieferzeit, Lieferverzögerung

Die Lieferzeit wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass zwischen den Vertragsparteien sämtliche für die Ausführung des Auftrags maßgeblichen technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle von ihm zu erbringende Vorleistungen (z.B. Anzahlungen) erbracht hat.

Die Einhaltung der Lieferfrist steht ferner unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

Als Liefertag gilt der Tag der Absendung bzw. Verladung ab Werk.

Verzögert sich die Lieferung aufgrund von Gründen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, z.B. wegen Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe -auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten-, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

Wird die Lieferung aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, sind wir berechtigt, nach Ablauf eines Monats nach dem vereinbarten Liefertermin bzw. nach Ablauf eines Monats



nach der Meldung der Versandbereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu berechnen.

Teillieferungen sind zulässig.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht nach Verladung des Liefergegenstands auf den Kunden über. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung zum Besteller jetzt und künftig – gleich aus welchem Rechtsgrund – zustehenden Ansprüche vor.

Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde ausschließlich für uns vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Vorbehaltsware steht. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

Die Vorbehaltsware darf vom Kunden nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verwendet oder veräußert werden. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen. Der Kunde tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Ansprüche als Sicherheit im Voraus an uns ab. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung oder Umbildung verkauft, gelten die Ansprüche in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Die vorstehenden Abtretungen beinhalten keine Stundung unserer Zahlungsansprüche gegen den Kunden.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und der Kunde zur Herausgabe



verpflichtet. Sofern der realisierbare Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen den Wert unserer Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe übersteigender Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

§ 7 Sachmängel

Für Sachmängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich § 8 – wie folgt:

Garantien für die Beschaffenheit bzw. Haltbarkeit des Liefergegenstandes werden nicht übernommen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Mängel des Gegenstands, dessen Ursache bereits bei Gefahrübergang vorlag, werden nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist durch Nachbesserung oder durch Nachlieferung eines mangelfreien Gegenstands beseitigt. Dieser Anspruch des Kunden besteht nicht bei nur unwesentlicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit bzw. bei nur unerheblicher Einschränkung der Verwendbarkeit. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gem. § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur, sofern der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, beginnend ab Lieferung der Ware oder 18 Monate ab Anzeige Lieferbereitschaft.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie. Hier kommen die gesetzlichen Fristen zur Anwendung.

Durch Nacherfüllungshandlungen wird die ursprüngliche Verjährungsfrist nicht verlängert.



§ 8 Haftung

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – gleich aus welchen Rechtsgründen – nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden,
- bei Übernahme eines ausdrücklichen Garantieversprechens,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haften wir für jede Form der Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 Erfüllungsort, angewandtes Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Schwerin. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

§ 10 Teilnichtigkeit

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

